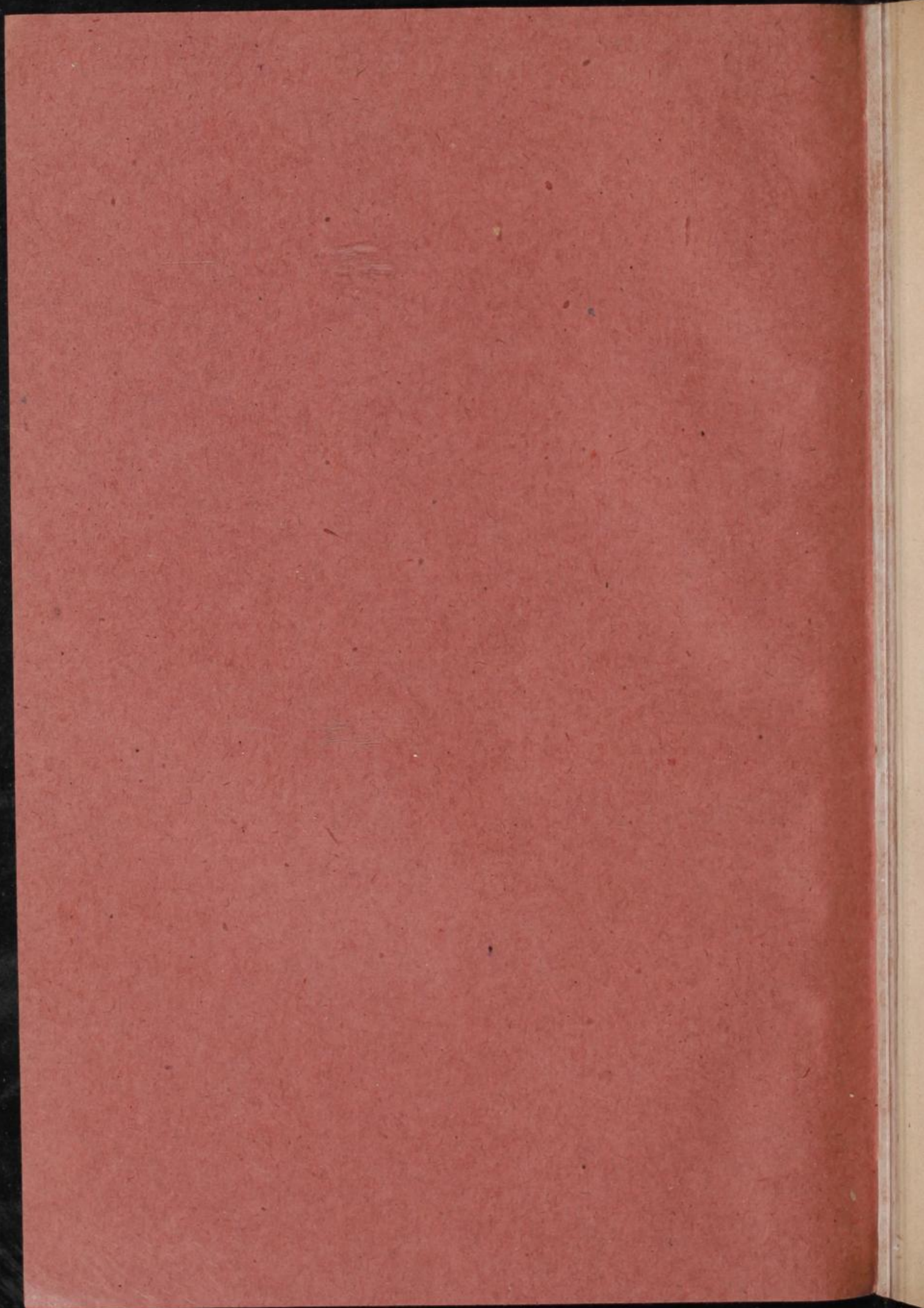


a 56.500 (74)



A 56500(74)

# Verordnung,

## die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen betreffend.

LUDWIG IV. von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen  
und bei Rhein etc. etc.

Die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen sind einer Revision unterzogen worden, und haben Wir Uns darauf hin bewogen gefunden, dem nachstehend abgedruckten Statut über die Organisation der Landes-Universität mit der Bestimmung Unsere Genehmigung zu ertheilen, daß dieses Statut mit dem 1. Januar 1880 in Kraft zu treten hat.

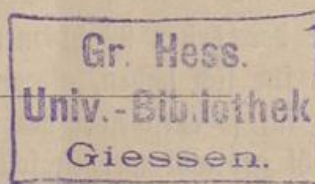
Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1879.

(L. S)

LUDWIG.

v. Starck.



## Statut

über die Organisation der Landes-Universität Gießen.

### I. Allgemeine Bestimmung.

#### § 1.

Die Angelegenheiten der Landes-Universität Gießen werden unter der oberen Leitung des vorgesezten Ministeriums durch den Rector, den Kanzler, den gesammten und den engeren Senat, durch die Facultäten und durch die besonderen an der Universität bestellten Commissionen und Aemter besorgt.

## II. Der Rector.

### § 2.

Der Rector steht an der Spitze der Universität und vertritt dieselbe nach Außen.

Derfelbe wird von dem Großherzog für die Dauer eines Jahres vom 1. October bis 1. October aus der Zahl von drei Candidaten ernannt, welche in der ersten Woche des Monats Juli vom gesammten akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt werden.

### § 3.

Jeder der drei für das Amt eines Rectors in Vorschlag zu bringenden Candidaten wird einzeln auf folgende Weise gewählt:

Nur anwesende Mitglieder des akademischen Senats dürfen an der Wahlhandlung Theil nehmen. Jeder Wählende schreibt, ohne eigene Unterschrift, den Namen Desjenigen auf den Stimmzettel, welchem er seine Stimme gibt. Der Vorsitzende verliest hierauf die auf den einzelnen Zetteln bezeichneten Namen, welche der Secretär in eine Liste einträgt; ein vom Vorsitzenden beauftragtes Senatsmitglied führt die Gegenliste.

Der zu Wählende muß zur Zeit des Rectoratswechsels mindestens drei Jahre an der Landes-Universität als Ordinarius gewirkt haben.

Gewählt ist, wer die absolute Majorität erhält.

Hat sich für Niemanden eine absolute Mehrheit der Wähler ergeben, so wird unter denjenigen Zweien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl vorgenommen. Bei dieser sind Stimmzettel, welche den Namen eines Anderen enthalten, ungültig.

Sollten bei der ersten Wahl mehr als zwei Namen eine relative Mehrheit insofern für sich haben, als auf mehrere eine gleiche Zahl von Stimmen gefallen ist, so entscheidet das Loos darüber, welche unter diesen in die engere Wahl gebracht werden sollen.

Sollte sich bei der zweiten Wahl Stimmengleichheit ergeben, so entscheidet das Loos.

### § 4.

Ist der Gewählte in der Sitzung anwesend, so ist er vom Vorsitzenden über die Annahme der Wahl zu befragen; lehnt er ab, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten. War er nicht anwesend, so ist er schriftlich zu befragen; erfolgt eine Ablehnung, so ist zur Fortsetzung der Wahlhandlung alsbald eine neue Sitzung des gesammten Senates zu berufen.

Die getroffene Wahl ist sofort vom Rector mit Einreichung des Wahlprotocolls an das vorgeordnete Ministerium zu berichten.

§ 5.

Der Rector eröffnet alle an die Universität oder an die Senate gerichteten Verfügungen und Eingaben und unterzeichnet alle Bekanntmachungen oder Anschläge Seitens der Universität.

§ 6.

Der Rector hat für die Senatsverhandlungen das Erforderliche nach Maßgabe der Geschäftsordnung vorzubereiten. Er führt in den beiden Senaten den Vorsitz, beruft dieselben unter Angabe der Tagesordnung und leitet die Verhandlungen, wobei ihm alle einem Collegialvorstande gebührenden Befugnisse zustehen.

Für die pünktliche Vollziehung der Senatsbeschlüsse ist er verantwortlich.

§ 7.

Der Rector ist berechtigt, wo Gefahr in Verzug ist, ohne Berufung des gesammten oder engeren Senats in den zu deren Competenz gehörigen Angelegenheiten provisorische Verfügungen zu erlassen, in diesem Fall aber verbunden, dem engeren Senat baldmöglichst Mittheilung zu machen und Rechenschaft abzulegen. Er ist verpflichtet, in dringenden Fällen die Interessen der Universität bei dem vorgesezten Ministerium durch einen Rectoratsbericht zu wahren.

§ 8.

Der Rector ist Mitglied aller Promotionscollegien.

§ 9.

Der Rector nimmt die Immatriculation der Studirenden vor und unterzeichnet die Matrikeln sowie die Abgangszeugnisse.

Er handhabt die akademische Disciplin über die Studirenden, soweit sie nicht nach den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879 dem engeren Senat übertragen ist.

§ 10.

Der Rector hat die Aufsicht über die Kanzlei sowie über die Thätigkeit sämmtlicher Beamten und Diener der Universität, soweit dieselben nicht Institutsdirectoren untergeordnet sind.

Er hat das Recht, an Universitätsangehörige Urlaub zu Reisen innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches bis zu vier Wochen zu ertheilen.

§ 11.

Ist der Rector an der Ausübung seiner Functionen gehindert, so wird er durch den Exrector, in dessen Verhinderung durch den nächstvorhergehenden Rector u. s. w. vertreten.

Wenn das Rectorat vor Ablauf des Amtsjahres erledigt wird, und der Exrector nicht bereit ist, dasselbe zu übernehmen, so findet für das laufende Geschäftsjahr eine Neuwahl statt.

### III. Der Kanzler.

#### § 12.

Der Kanzler wird, als Vertreter der Regierung, vom Großherzog aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel aus den Mitgliedern der Juristenfacultät, ernannt und rangirt zunächst dem Rector.

#### § 13.

Der Kanzler ist von allen Eingaben und Anschreiben an die Landes-Universität in Kenntniß zu setzen.

#### § 14.

Der Kanzler ist Mitglied aller Promotions-Collegien und erteilt die *venia promovendi*.

#### § 15.

Der Kanzler ist Vorsitzender der Administrations-Commission.

#### § 16.

Der Kanzler verpflichtet die Professoren, Beamten und Diener der Landes-Universität im Beisein des Rectors und des Secretärs.

### IV. Der gesammte Senat.

#### § 17.

Der gesammte Senat besteht aus sämtlichen ordentlichen Professoren.

#### § 18.

Zum Geschäftskreis des gesammten Senats gehören:

1) Berathung und Beschlußfassung

- a. über Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten und auf Einführung dauernder akademischer Einrichtungen, beziehungsweise über deßfallige Vorlagen an das vorgesezte Ministerium;
- b. über die wegen Berufung akademischer Lehrer, wegen Ernennung von Extraordinarien zu stellenden Anträge und über Ertheilung der *venia legendi*;
- c. über die an das vorgesezte Ministerium auf dessen Aufforderung zu erstattenden Berichte (Gutachten).

2) Wahl der drei für das Rectorat zu präsentirenden Candidaten, sowie Wahl der unständigen Mitglieder des engeren Senats.

#### § 19.

Während jeden Semesters ist der gesammte Senat wenigstens zweimal zu berufen.

#### § 20.

Die Beschlüsse des Senats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, sobald kein Einspruch erfolgt.

Das Nähere über die Verhandlungen wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 22.

Jedes Mitglied des gesammten Senats ist berechtigt, von dem Exhibitions-Protocoll Einsicht zu nehmen.

## V. Der engere Senat.

§ 23.

Der engere Senat besteht aus dem Rector, dem Crector, dem Kanzler und sechs von dem gesammten Senat aus seiner Mitte für zwei Jahre zu wählenden Mitgliedern, von welchen je eines der theologischen, juristischen, medicinischen und drei der philosophischen Facultät angehören. In jedem Jahre scheiden drei der gewählten Mitglieder aus und werden durch drei neu zu wählende ersetzt, wobei Wiederwahl statthast ist.

Die nach Verlauf eines Jahres zum Erstenmal austretenden drei Mitglieder werden durch das Loos bestimmt.

Diese Wahlen finden in der Regel unmittelbar nach der Wahl des Rectors in derselben Sitzung statt. Jedes unständige Mitglied wird in einem besonderen Wahlgange gewählt; die Wahl erfolgt in derselben Weise, wie diejenige des Rectors.

Die aus dem engeren Senat Austretenden können für die nächste Wahlperiode die Wahl ablehnen. Will ein anderes Senatsmitglied ablehnen, so hat es seine Ablehnungsgründe mündlich oder schriftlich dem gesammten Senate vorzutragen, welcher über die Ablehnungsgründe, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz, entscheidet. Wird die Ablehnung für begründet erkannt, so findet alsbald eine weitere Wahl statt.

Weigern sich sämmtliche Mitglieder einer Facultät, die Wahl anzunehmen, und wird die Weigerung für begründet erkannt, so wählt der Senat statt eines Mitgliedes der ablehnenden Facultät irgend ein anderes Senatsmitglied.

Der Wechsel findet am 1. Januar statt.

§ 24.

Der engere Senat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder desselben anwesend sind.

§ 25.

Bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds findet für die Dauer der Amtsperiode desselben eine Neuwahl statt.

§ 26.

Zum Geschäftskreise des engeren Senats gehören alle akademischen Angelegenheiten, welche nicht dem gesammten Senat, dem Rector, den Facultäten oder besonderen akademischen Aemtern und Commissionen zugewiesen sind.

Insbefondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

- 1) die Handhabung der akademischen Disciplin nach Maßgabe der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin vom 20. Januar 1879;
- 2) die Begutachtung des von der Administrations-Commission entworfenen Budgets der Universität;
- 3) die Begutachtung der von der Administrations-Commission gemachten Vorschläge bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse;
- 4) die Stellung von Anträgen wegen Verleihung der Beneficien und Stipendien;
- 5) die Vorschläge für Ernennung der Beamten und Diener der Universität;
- 6) die Vorschläge über Gehaltserhöhung und Remunerationen für dieselben;
- 7) die Vorbereitung der Instructionen für die Beamten und Diener der Universität;
- 8) die Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Universitäts-Mitgliedern, insbesondere auch zwischen Instituts-Directoren und Assistenten.

In Stipendien-Angelegenheiten beschließt der engere Senat nach Anhörung und unter Mitwirkung des Ephorus, in Beneficien-Angelegenheiten nach Anhörung und unter Mitwirkung des Deputatus oder der Deputati.

§ 27.

Der Rector ist verpflichtet, eine Sitzung zu berufen, wenn wenigstens drei Mitglieder dies beantragen.

§ 28.

Die Beschlüsse des engeren Senats werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 29.

Ueber die Verhandlungen wird vom Secretär oder dessen Stellvertreter ein Protocoll geführt, welches vor dem Schlusse der Sitzung vorgelesen wird und als genehmigt gilt, sobald kein Einspruch erfolgt.

Die Beschlüsse des Senats werden vom Secretär in ein Buch eingetragen, dessen Einsicht jedem ordentlichen Professor freisteht.

Das Nähere über die Verhandlungen des engeren Senats wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 30.

Jeder ordentliche Professor oder Instituts Vorsteher hat das Recht, einen Antrag, welchen er bei dem engeren Senat gestellt hat, in der betreffenden Sitzung desselben persönlich zu vertreten. An der Abstimmung nimmt er nicht Theil, wenn er nicht Mitglied des engeren Senats ist.

## VI. Von den Facultäten.

§ 31.

Die Universität besteht aus vier Facultäten:

- 1) der theologischen,
- 2) der juristischen,
- 3) der medicinischen und
- 4) der philosophischen.

Jeder ordentliche und außerordentliche Professor, Privatdocent und Studirende gehört einer Facultät an.

§ 32.

Die ordentlichen Professoren jeder Facultät bilden ein Collegium (die Facultät im engeren Sinn), welches über alle Angelegenheiten der Facultät zu berathen und zu beschließen hat. Jeder Professor muß den Doctorgrad seiner Facultät, bei der theologischen Facultät mindestens den Grad eines Licentiaten besitzen.

§ 33.

Den Vorsitz in der Facultät führt der Decan. Das Amt desselben dauert ein Jahr und beginnt am 1. Januar.

Das Decanat wechselt zwischen sämmtlichen Mitgliedern der Facultät nach der durch die Anciennetät bestimmten Reihenfolge.

Die Anciennetät wird gerechnet von der ersten Erwerbung des Ordinariats, gleichviel auf welcher Universität.

Ein Mitglied kann erst dann Decan werden, wenn es ein Jahr der Facultät angehört hat.

Trifft die Reihenfolge des Decanats ein Mitglied, welches seiner Facultät noch nicht ein volles Jahr angehört, so wird es zwar für diesmal übergangen, wird aber im nächstfolgenden Jahr Decan.

§ 34.

In Verhinderung oder Abwesenheit des Decans vertritt denselben sein unmittelbarer Vorgänger und, falls auch dieser verhindert ist, der nächstvorhergehende u. s. w.

§ 35.

Der Decan eröffnet die an die Facultät gerichteten Schreiben. Derselbe ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

§ 36.

Die Beschlüsse der Facultät werden entweder in einer Sitzung oder durch schriftliche Abstimmung gefaßt.

Die Ordnung der schriftlichen Abstimmung ist beliebig, falls nicht der Decan eine Ordnung vorschreibt.

Die schriftliche Abstimmung unterbleibt, sobald ein Mitglied dieselbe beanstandet.

§ 37.

Die Beschlüsse der Facultät werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 38.

Ueber jede Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen, zu dessen Führung ein Mitglied gewählt wird. Das Protocoll wird von dem Decan und dem Protocollführer unterzeichnet. Das Original des Protocolls ist zur Kanzlei abzugeben, eine Abschrift desselben durch den Decan in das Facultätsbuch einzutragen.

In das Facultätsbuch werden auch alle durch schriftliche Abstimmung gefaßten Beschlüsse eingetragen.

Die Einsicht in das Facultätsbuch steht jedem Facultätsmitgliede frei.

Das Nähere über die Verhandlungen der Facultäten wird durch die von dem Ministerium des Innern und der Justiz zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

§ 39.

Beschließt die Facultät, einen Antrag an den Senat zu stellen, so wird das Protocoll nebst dem Referate oder Commissionsberichte dem Rector übergeben.

Beschließt die Facultät einen Antrag an das vorgesetzte Ministerium, so ist der Bericht von dem Decan, dem Referenten oder der Commission abzufassen. Das Concept desselben wird von den Mitgliedern der Facultät, die Reinschrift von dem Decan und dem Secretär der Universität unterzeichnet.

Wenn der Beschluß der Facultät mit den Anträgen der Berichterstatter nicht übereinstimmt, so beauftragt die Majorität ein Mitglied mit der Abfassung eines motivirten Berichts.

## VII. Der Ephorus.

### § 40.

Der Stipendiaten-Ephorus wird von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf ernannt. Der Ephorus ist für Stipendien-Angelegenheiten beständiger Referent mit Stimmrecht im engeren Senat.

### § 41.

Der Ephorus ist der Vermittler zwischen den Stipendien-Bewerbern und dem engeren Senate und hat die von diesem in Stipendien-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, soweit sie nicht auf dem Wege der Verfügung erledigt werden.

## VIII. Die akademische Administrations-Commission.

### § 42.

Die Administrations-Commission besteht aus dem Kanzler als Vorsitzenden, dem Rector und zwei Senatsmitgliedern, welche von dem Ministerium des Innern und der Justiz nach Anhörung des engeren Senats auf Widerruf beziehungsweise auf bestimmte Zeitdauer ernannt werden.

Außerdem kann von der Regierung ein besonderer Beamter als ständiger Referent zum Mitglied der akademischen Administrations-Commission bestellt werden.

### § 43.

Der Administrations-Commission steht die Aufstellung des Budgets, die Prüfung der baulichen Bedürfnisse der Universität und die unmittelbare Verwaltung des Universitätsvermögens zu.

### § 44.

Die Administrations-Commission hat auf Verlangen des Rectors und des engeren Senats über finanzielle Fragen Gutachten zu erstatten.

### § 45.

Die Administrations-Commission hat am Schlusse jeden Budget-Jahres dem gesammten Senate einen Bericht über die finanziellen Verhältnisse zu erstatten.

## IX. Von der Habilitation.

### § 46.

Wer sich in einer Facultät habilitiren will, hat eine Eingabe an den Decan zu richten, in welcher das Fach oder die Fächer bezeichnet sind, über welche er zunächst zu lesen gedenkt. Der Eingabe müssen beiliegen:

- 1) ein Zeugniß der Reife eines Gymnasiums oder einer demselben gleich geachteten Lehranstalt;
- 2) Abgangs-Zeugnisse der besuchten Universitäten;

- 3) Doctor- oder Licentiaten-Diplom einer deutschen Universität;
- 4) Lebenslauf;
- 5) eine druckwürdige Habilitationschrift.

Die Vorlegung der Habilitationschrift kann von der Facultät erlassen werden, falls der Bewerber bereits eine oder mehrere wissenschaftliche Abhandlungen hat drucken lassen.

§ 47.

Der Decan übergibt das Gesuch zunächst dem Kanzler. Wenn der Kanzler keine Einwendungen macht, bringt der Decan das Gesuch zur Kenntniß der Facultät, welche ein oder mehrere Mitglieder mit der Prüfung des Gesuchs beauftragt.

§ 48.

Die Facultät beschließt auf Antrag der Commissäre über die Zulassung des Bewerbers. Wird dieselbe genehmigt, so hält der Bewerber öffentlich vor versammelter Facultät eine Vorlesung über einen selbstgewählten Gegenstand, worauf er von den Commissären in den von ihm (§ 46) gewählten Fächern geprüft wird, falls die Facultät es für erforderlich hält.

Nach Anhörung der Commissäre beschließt die Facultät, ob die Ertheilung der *venia legendi* beim Senat zu beantragen sei.

§ 49.

Erklärt sich der Senat mit dem Antrage einverstanden, so ertheilt der Rector im Namen der Universität die *venia legendi* und macht davon dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz die Anzeige.

§ 50.

Die Ertheilung der *venia legendi* erfolgt erst dann, wenn die vorgelegte Habilitationschrift gedruckt und der Universität in einer von der betreffenden Facultät zu bestimmenden Zahl von Exemplaren übergeben ist.

---

# Geschäfts-Ordnung.

## I. Für den gesammten Senat.

### § 1.

Der Senat verhandelt nur auf Grund erstatteten Berichts, ausgenommen den § 12 angeführten Fall. Ein solcher Bericht wird erstattet entweder von einem oder mehreren Referenten oder einer Commission.

### § 2.

Die Referenten, sowie die Commissionsmitglieder ernennt der Rector. Es steht dem Rector frei, in geeigneten Fällen selbst das Referat zu übernehmen.

Handelt es sich um Berufungen academischer Lehrer oder um Ernennung von Extraordinarien, dann wird vom Rector das Präliminarvotum der betreffenden Facultät eingefordert.

### § 3.

Der Rector theilt unmittelbar nach Ernennung der Referenten die Namen derselben und den Gegenstand des Referats den Senats-Mitgliedern durch Umschreiben mit.

Erkennt der Senat nach Anhörung der Referate die Sache als noch nicht spruchreif, so hat derselbe das Recht, selbst eine Commission von drei Mitgliedern zu ernennen, die einen zweiten Bericht ausarbeitet und vorlegt.

Die Mitglieder der Commissionen berathen in gemeinschaftlicher Sitzung. Das Resultat der Berathungen haben dieselben in einen Bericht zusammenzufassen.

### § 4.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch den Rector wenigstens zwei Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Bis zum Vorabend der Sitzung liegen die auf die Tagesordnung bezüglichen Referate und Acten für die Mitglieder des Senats auf dem Secretariat zur Einsicht offen.

### § 5.

Vor Eintritt in die Tagesordnung theilt der Rector dem Senate sämtliche seit der letzten Sitzung eingelaufenen Verfügungen, Rescripte und sonstigen Eingaben, sowie die mittlerweile erfolgten Beschlüsse des engeren Senats mit.

### § 6.

Dem Rector liegt die Leitung der Sitzungen und die Handhabung der Ordnung in denselben ob.

### § 7.

Wer an der Discussion Theil nehmen will, hat um das Wort zu bitten, welches der Rector nach der Ordnung der Anmeldung ertheilt.

Sofortige Zulassung zum Wort kann nur verlangen, wer zur Geschäftsordnung reden will.

### § 8.

Verlegt ein Senatsmitglied die Ordnung, so wird es vom Rector darauf zurückgewiesen und nöthigenfalls zur Ordnung gerufen.

Das Mitglied ist berechtigt, dagegen Einsprache zu erheben, worauf der Senat ohne Discussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.

Der Rector ist insbesondere berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und nöthigenfalls zur Ordnung zu rufen. Ist solches in der nämlichen Rede zweimal ohne Erfolg geschehen, und fährt der Redner fort, sich vom Gegenstand oder von der Ordnung zu entfernen, so kann der Senat auf die Anfrage des Rectors ohne Verhandlung beschließen, daß dem Redner das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

Jeder ausdrückliche Ordnungsruf wird in das Protocoll aufgenommen.

### § 9.

Anträge, welche zur Abstimmung gebracht werden sollen, sind dem Rector schriftlich vorzulegen. Anträge auf Vertagung oder auf Schluß der Discussion können mündlich gestellt werden und sind sofort zur Abstimmung zu bringen.

### § 10.

Hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet oder hat auf Beschluß des Senats der Rector den Schluß der Debatte verfügt, so ertheilt der Rector dem Senatsreferenten oder dem Berichterstatter der Senats-Commission auf Verlangen das Schlußwort.

Anderen Senatsmitgliedern ist hierauf das Wort nur zu persönlichen Bemerkungen zu gewähren.

§ 11.

Die Fragestellung ist zunächst Sache des Rectors; doch soll der weitergehende Antrag vor dem engeren zur Abstimmung gebracht werden. Im Zweifel entscheidet der Senat.

§ 12.

Nach Erledigung der Tagesordnung steht es jedem Mitgliede des Senats frei, schriftlich über zur Competenz des Senats gehörende Gegenstände Anfragen zu stellen, über welche in derselben Sitzung verhandelt werden kann.

§ 13.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Der Secretär hat das Stimmenverhältniß festzustellen.

§ 14.

Kein Senatsmitglied ist berechtigt, bei Angelegenheiten, welche es selbst oder seinen Vater, Sohn, Bruder, Oheim, Neffen oder Verschwägerten in denselben Graden betreffen, an den Abstimmungen Theil zu nehmen. An den Berathungen nimmt es nur dann Theil, wenn der Senat seine Beziehung zu denselben für nothwendig oder wünschenswerth erachtet.

§ 15.

Jedes bei einer Abstimmung anwesende Senatsmitglied hat das Recht, seine Erklärung, daß es sich in der Minderheit befunden, sowie sein von der Mehrheit abweichendes Botum zu Protocoll zu geben, auch zu verlangen, daß dasselbe dem über den Gegenstand zu erstattenden Berichte beigelegt werde; jedoch muß letzteres in der Sitzung erklärt und das Separatvotum in einer vom Rector zu bestimmenden Frist an diesen eingereicht werden; wird diese versäumt, so kann der Rector die Absendung des Berichts ohne das Separatvotum verfügen.

Die Aufnahme neuer, bei der vorausgegangenen Senatsverhandlung nicht vorgemommener Anträge oder Angaben in das Separatvotum ist unstatthaft.

Der Rector ist verpflichtet ein Separatvotum, das diesen Anforderungen nicht entspricht, oder nach seiner Ansicht thatsächliche Unrichtigkeiten enthält, zurückzuweisen.

§ 16.

Die Berichte werden, nachdem die Concepte von den Mitgliedern des engeren Senats signirt worden sind, vom Rector und Secretär unterzeichnet. Stimmt der Beschluß des Senats mit den Anträgen der Berichterstatter überein, so genügt zur Motivirung die Verweisung auf die Reserate; im anderen Falle beauftragt der Rector ein Mitglied der Majorität des Senats mit Abfassung eines motivirten Berichts.

## II. Für den engeren Senat.

§ 17.

Die §§ 1, 2, 4, 6—16 der Geschäftsordnung für den gesammten Senat gelten auch für den engeren Senat. An Stelle der §§ 3 und 5 dieser Geschäftsordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 3. Die geschäftliche Vorbereitung derjenigen Eingänge und Gegenstände, welche eine Verhandlung und Beschlußfassung durch den engeren Senat erheischen, geschieht durch den Rector.

§ 5. Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Rector dem Senate zunächst sämmtliche seit der letzten Sitzung eingelaufenen Rescripte, Verfügungen und sonstigen Eingaben mit.

## III. Für die Facultäten.

§ 18.

Die Einladung zu den Sitzungen einer Facultät erfolgt durch den Dekan wenigstens zwei Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, dringende Fälle ausgenommen.

Die auf die Tagesordnung bezüglichen Akten können von den Facultäts-Mitgliedern in einer vom Dekan zu bestimmenden Zeit und an einem von ihm zu bestimmenden Orte eingesehen werden.

§ 19.

Die §§ 2, 6—16 der Geschäftsordnung für den gesammten Senat gelten auch für die Facultäten. In den genannten §§ muß es statt Rector „Decan“, statt Senat „Facultät“, statt Senats- „Facultäts-Mitglied“ heißen.

## Zusatz zu dem Statut der Universität Gießen vom 26. November 1879.

---

Durch Allerhöchste Entschließung vom 2. Juni 1894 ist der vierte Absatz des § 3 dahin abgeändert worden:

„Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist vor Oeffnung der Zettel festzustellen. Die absolute Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Zettel berechnet, einerlei, ob dieselben beschrieben oder leer gelassen sind.“

---

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Zusatz

viert

aller  
Stim  
heit  
diejell

jo wi  
die m  
fich n  
entha

## Zusatz zu dem Statut der Universität Gießen vom 26. November 1879.

---

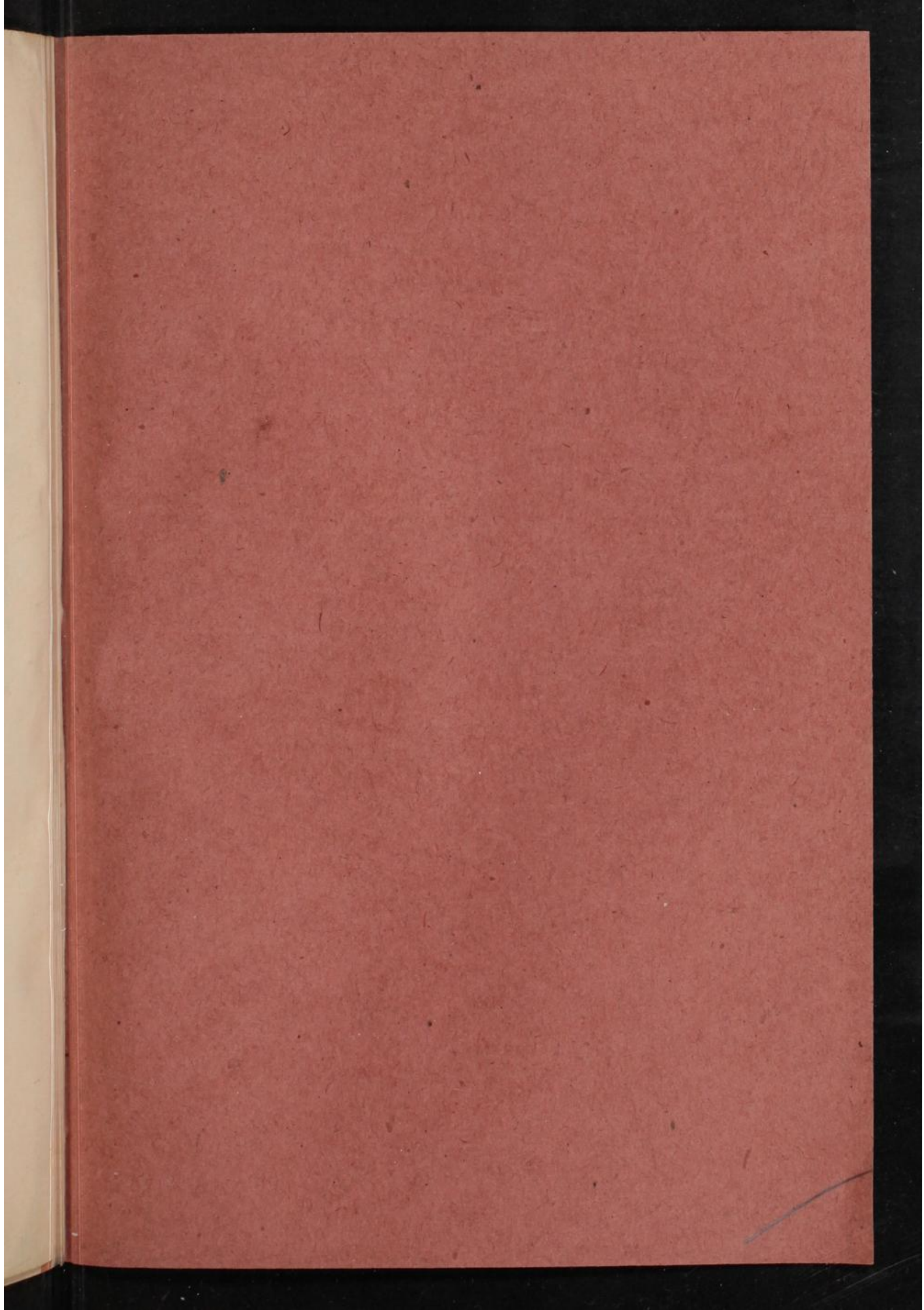
Durch Allerhöchste Entschliebung vom 6. Februar 1897 sind der vierte und fünfte Absatz des § 3 dahin abgeändert worden:

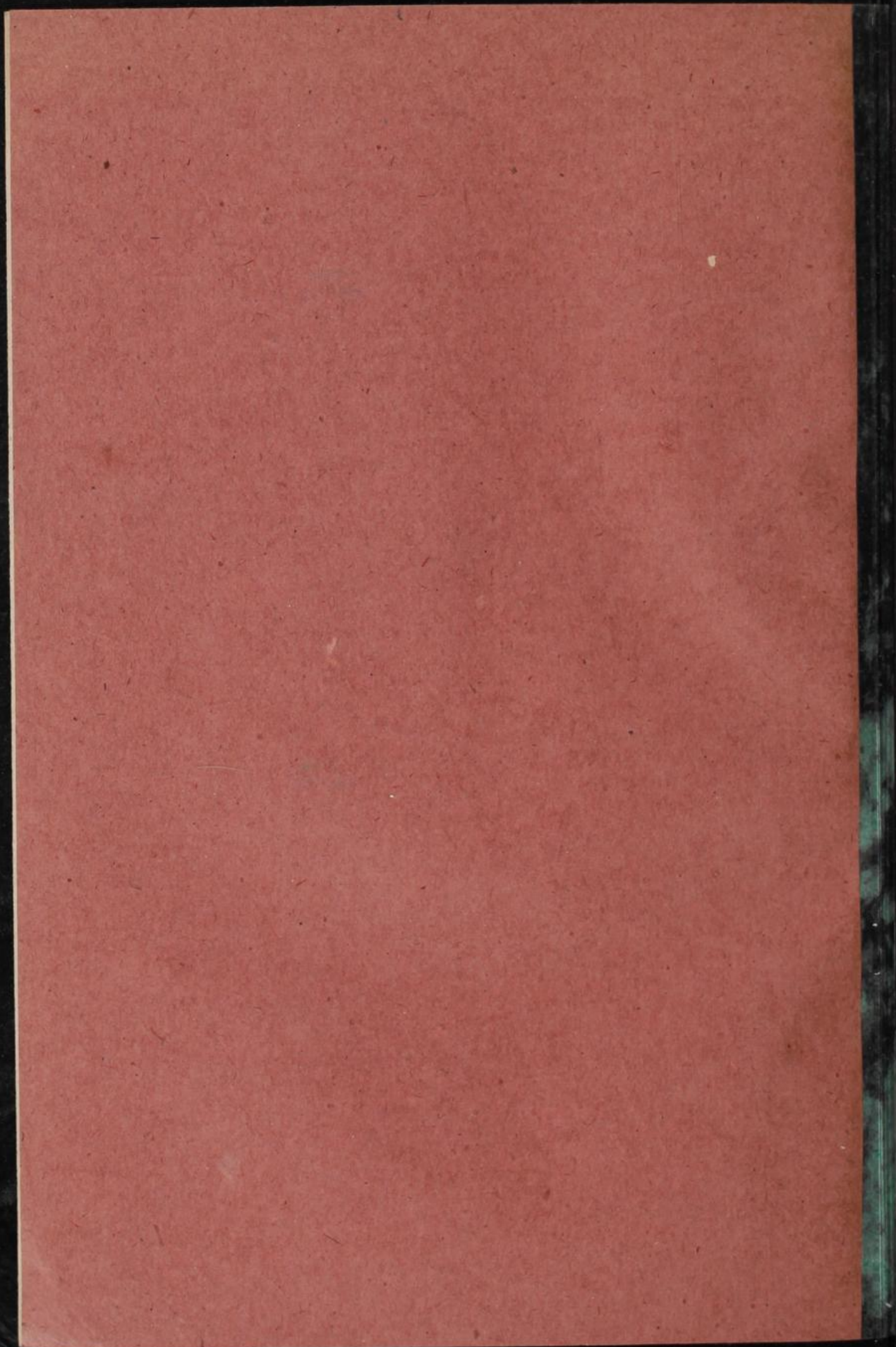
„Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit, d. h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, erhalten hat. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist vor Oeffnung der Zettel festzustellen. Die absolute Mehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Zettel berechnet, einerlei, ob dieselben beschrieben oder leer gelassen sind.

Hat sich für Niemanden eine absolute Mehrheit der Wähler ergeben, so wird eine engere Wahl unter denjenigen Zweien vorgenommen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Diese beiden Mitglieder betheiligen sich nicht an der Stichwahl. Stimmzettel, welche den Namen eines Anderen enthalten oder unbeschrieben sind, sind bei derselben ungültig.“

---

Gzd





A 56500(74)

Verordnung

Colour & Grey Control Chart

Danes Picta



theilen, daß dieses Statut mit dem 1. Januar 1880 in Kraft zu treten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 26. November 1879.

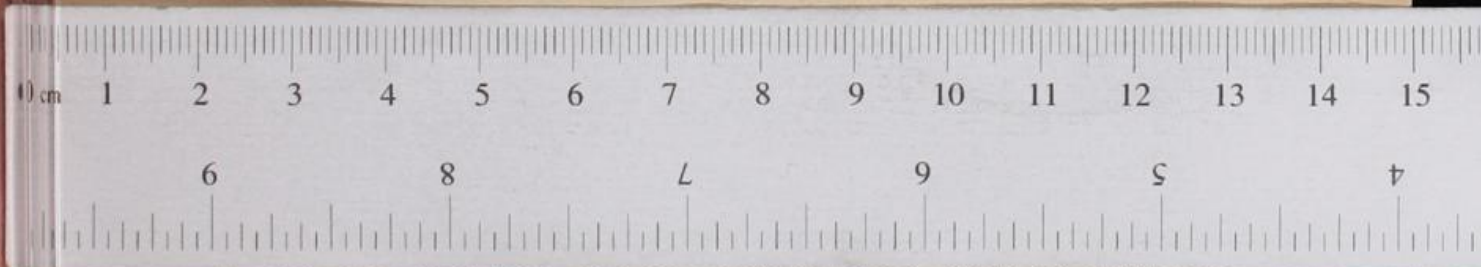
(L. S)

LUDWIG.

v. Starck.

Gr. Hess.  
Univ.-Bibliothek  
Giessen.

Statut



- Kanzler, den gesammten und den engeren Senat, durch die Facultäten und durch die besonderen an der Universität bestellten Commissionen und Aemter besorgt.